



Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.10.2020

anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 auf dem Gebiet des Landkreises Peine am 24.10.2020

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 S. 1 und 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020, in der Fassung der Verordnung vom 22.10.2020 (Nds. Corona-Verordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

Am 24.10.2020 hat das für Gesundheit zuständige Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt gegeben, dass der Landkreis Peine die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht hat. Entsprechend soll damit eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung auch jede Person an Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung bin ich aufgefordert, die betreffenden Örtlichkeiten in diesem Sinne festzulegen.

- 1) An folgenden Örtlichkeiten im Landkreis Peine sollen in diesem Sinne Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden:
 1. In der gesamten Fußgängerzone der Peiner Innenstadt; also in dem Bereich der Peiner Innenstadt, der durch die Verkehrszeichen Nr. 241.1 „Beginn einer Fußgängerzone“ und Nr. 242.2 „Ende einer Fußgängerzone“ gekennzeichnet ist, in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 19.00 Uhr.
 2. Auf dem Gelände des Peiner Bahnhofes und dem Gelände des Peiner Busbahnhofes, begrenzt von der Braunschweiger Straße, Glockenstraße und Beethovenstraße. Diese Regelung gilt nicht nur für Reisende mit Bus und Bahn, sondern auch für Personen, die diese Bereiche lediglich passieren, und zwar in dem Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr.
 3. Auf dem Gelände der jeweiligen Wochenmärkte und ähnliche Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.
- 2) Die nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung geltende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, wird auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-Verordnung wie folgt ausgeweitet:
 1. Wer bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in geschlossenen Räumen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu einer anderen Person nicht oder nicht durchgehend einhalten kann, ist zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung verpflichtet. Diese Pflicht gilt

insbesondere für Verkehrswege, Flure, Treppen und Treppenhäuser, Wartebereiche, Gemeinschaft- und Sozialräume, Toiletten und vergleichbare Räumlichkeiten.

2. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung erforderlich ist.
 3. Darüber hinaus gelten die in der Nds. Corona-Verordnung bestimmten Ausnahmen zur Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gleichermaßen.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, und gilt bis Montag, den 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Ausweislich der Bekanntgabe des für die Gesundheit zuständigen Ministeriums auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ betrug am 24.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen seit dem 17.10.2020 kumulativ 41,5 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet des Landkreises Peine. Im Landkreis Peine findet demzufolge eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 statt.

Meine unter den Ziffer 1) bis 2) getroffenen Anordnungen beruhen auf § 3 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2 und S. 3, § 18 S. 1 und 2, 2. Halbsatz Nds. Corona-Verordnung und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bei einer Corona-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr infektiös. Die Übertragung erfolgt nach heutigem Kenntnisstand überwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion. Zudem ist eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen möglich. In Deutschland, Niedersachsen und auch im Landkreis Peine gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet des Landkreises Peine werden vermehrt Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt. Im Laufe der letzten Tage hat sich das Infektionsgeschehen nochmals weiter stark dynamisch entwickelt. Diese Entwicklung macht Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Peine erforderlich, um zur Unterbrechung oder zumindest zur Entschleunigung des Infektionsgeschehens im sozialen Zusammenleben zu sorgen.

Die Nds. Corona-Verordnung legt demensprechend Einschränkungen der privaten Zusammenkünfte und Treffen sowie eine Sperrstunde für Gastronomiebetriebe fest. Ferner erweitert sie über die Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen und bestimmt in Satz 3 dieses Absatzes, dass die konkreten Örtlichkeiten meinerseits durch Allgemeinverfügung festgesetzt werden. Ich habe mich nach reiflicher Prüfung entschlossen, für die Bereiche der Peiner Fußgängerzone, des Peiner Bahn- und Busbahnhofes sowie der Wochen- und ähnliche Märkte im gesamten Landkreis Peine diese Festlegung zu treffen; denn innerhalb der jeweiligen festgelegten Zeiträume an diesen Orten begegnen sich zeitweise sehr viele Menschen oder sie halten sich dort auf, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, die sich zudem auch noch in unterschiedliche Richtungen bewegen. Diese Bereiche werden auch in nicht unerheblichem Umfang von Personen gequert, die weder öffentliche Verkehrsmittel noch Marktleistungen in Anspruch nehmen bzw. Einkäufe tätigen möchten.

Die Anordnung, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in geschlossenen Räumen zu tragen, wenn der Abstand von mindestens 1,5 m zu einer anderen Person nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist darüber hinaus erforderlich, um den besonderen Gefahren bei Zusammenkünften/Zusammentreffen an Arbeitsstätten und damit einhergehendem Unterschreiten des Abstandsgebots zu begegnen und auch in diesen Bereichen, in denen sich erfahrungsgemäß längerfristig aufgehalten wird, einer Übertragung insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole entgegenzuwirken. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung damit hinfällig ist.

Vor diesem Hintergrund habe ich von dem mir nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG und § 3 Abs. 2 S. 3 sowie § 18 Nds. Corona-Verordnung eröffneten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass ich zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen angeordnet habe.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Sie sind ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht.

Sie stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnungen ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Sie dienen dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen. Durch eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kann ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden, wobei die Möglichkeit eines schwerwiegenden bis hin zu tödlichen Krankheitsverlaufes besteht.

Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass eine Person, die sich in der Peiner Fußgängerzone, auf dem Gelände des Peiner Bahnhofes bzw. des Peiner Busbahnhofes bzw. eines Wochen- oder ähnlichen Marktes bewegt oder aufgehalten hat, weitere Menschen infiziert, die ihrerseits das SARS-CoV-2-Virus verbreiten können. Diese Gefahr geht auch von Beschäftigten innerhalb ihrer Arbeitsstätte bzw. nach Verlassen der Arbeitsstätte aus. Insoweit war auch der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit der Allgemeinheit mit abzuwägen.

Die Allgemeinverfügung ergeht befristet. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen ist sie verlängerbar.

Der Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a) Nr. 6 IfSG dar.

Peine, 24.10.2020

Im Auftrage



Dr. Opfella